



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechs und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Mittwoch den 21. Juli 1852.

Stück 6.

Bekanntmachungen.

In der neuern Zeit sind im hiesigen Kreise als Dorfgerichtspersonen angenommen und verpflichtet worden:

- 1) der Bauergutsbesitzer Gottlob Bartholomäus, als Ortsrichter in Frankleben;
- 2) der Nachbar und Einwohner Wilhelm Reim, als Gerichtschöppe in Pobles.

Merseburg, den 12. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Höherm Orts ist man nicht abgeneigt, eine Beschäl-Station in Merseburg zu errichten. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Nothwendigkeit zu einer solchen nachgewiesen wird.

Ich ersuche daher die Pferdebesitzer des Kreises, mir innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, wie viel Stuten für den Fall, daß eine solche Station hieselbst etablirt wird, den Beschälern von ihnen zugeführt werden würden.

Merseburg, den 14. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Der hinter dem Dienstknecht Carl August Richter aus Zöschchen unterm 25. Mai und 30 Juni er. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Richter erledigt.

Merseburg, den 17. Juli 1852.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung in §. 41. unter Nr. 2. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ist die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen und auf Aekern bei Strafe verboten. Obgleich nun hiernach die Feldbesitzer berechtigt sein würden, den Aehrenlesern das Betreten ihrer Grundstücke gar nicht zu gestatten, so haben sie doch gegen uns erklärt, daß sie das gesetzliche Verbot in seiner Allgemeinheit zur Geltung zu bringen nicht gesonnen seien, vielmehr das Aehrenlesen gestatten wollten, mit folgenden Einschränkungen jedoch:

- 1) daß es an Sonn- und Festtagen gar nicht,
- 2) an den gewöhnlichen Arbeitstagen nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
- 3) nicht eher ausgeübt werden dürfe, als bis die Erndte derjenigen Fruchtgattung, von welcher die Aehren gesammelt werden sollen, vom Felde eingebracht sei.

Je mehr Anerkennung dieser Beschluß der Feldbesitzer verdient, desto mehr werden sich es die Personen, welche sich mit Aehrenlesen befassen, angelegen sein lassen, jede Uebertretung zu vermeiden.

Contraventionen sind in §. 41. der Feldpolizei-Ordnung mit einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr., oder im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bedroht.

Wir knüpfen daran die Bekanntmachung folgender von den Feldbesitzern nöthig erachteter Bestimmungen in Bezug auf das Hamstergraben:

- 1) das Hamstergraben darf auf Kleefeldern gar nicht, und
- 2) auf Feldern, welche mit Sommer-Getreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden, wenn das Getreide vom Felde abgefahren ist,

- 3) die gegrabenen Löcher müssen gehörig wieder zugeworfen werden.

Es ist in frühern Jahren die Erfahrung gemacht worden, daß das Hamstergraben auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes vorgenommen wird, namentlich von solchen Personen, die an den Wochentagen anderweit beschäftigt sind. Sie machen sich offenbar einer Contravention gegen die Bestimmung in §. 12. der Amtsblatts-Verordnung vom 29. März d. J. (N. B. S. 132.) schuldig.

Wir machen hierauf noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir derartige Contraventionen unnachsichtlich nach §. 17. der allegirten Amtsblatts-Verordnung und §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuches ahnden werden.

Merseburg, den 19. Juli 1852.

Der Magistrat.

Verkauf von Früchten.

Es sollen

den 26. Juli d. J., Vormittags von 8 Uhr an, sämtliche auf den früher dem Johann Gottlob Abicht, jetzt dem Johann Christian Rosche gehörigen Grundstücken in Schweswitz und in Schweswitzer und Bothfelder Flur stehende Früchte, namentlich Sommerweizen, Gerste, Hafer, Runkelrüben, Kartoffeln, Kraut u. s. w. unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich in demselben einzufinden. Die Schenke zu Schweswitz ist zum Versammlungs-orte bestimmt.

Lützen, den 14. Juli 1852.

Die Königliche Kreisgerichts-Commission,
zweiten Bezirks.

Pflaumen-Verkauf.

Die diesjährige Pflaummennutzung hiesiger Gemeinde soll Freitag, den 23. Juli d. J., Mittag 1 Uhr, an Ort und Stelle, im Wege des Meistgebots, verkauft werden; die Anzahlung der Hälfte des Kaufgeldes wird hier mit bedungen.

Gämmerig, den 18. Juli 1852.

Schreinert, Ortsrichter.

Ein gut zugerittenes Pferd, Vollblut, von hellbrauner Farbe, 6 Jahr alt, ist zu verkaufen bei Carl Wehle in Lauchstädt.

Gute Speisefartoffeln sind im Einzelnen wie Viertelweise zu verkaufen im Bürgergarten bei
Merseburg, den 19. Juli 1852. **Sobbe.**

Grundstücks-Verkauf.

Ich bin willens mein in Fscherneddel separirtes Nachbar-gut in 3 Plänen und ein Viertellandes Feld in Zöschener Flur den 23. Juli dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, in der Schenke zu Fscherneddel in einzelnen Plänen oder im Ganzen mit der Erndte auf das Meistbietende zu verkaufen.

Christian David Stein.

Logis-Vermietungen. Ein Familienlogis für 180 Thlr., zwei für 120 Thlr., eins für 90 Thlr., eins für 60 Thlr., eins für 28 Thlr., zwei (parterre) à 26 Thlr., eins für 24 Thlr. resp. für 36 Thlr. und eins für 16 Thlr. in der Stadt; eins für 120 Thlr., eins für 60 Thlr. und eins für 20 Thlr. in der Altenburg, sowie mehrere Stuben mit Meubles können sogleich resp. zum 1. October e. bezogen und nachgewiesen werden durch

den Commissionair **Piessch.**

Es wird hiermit allen Gehenpächtern, auf Veranlassung eines Wohlöbl. Feld-Comité, bekannt gemacht, daß ein Jeder:

- 1) sein Feld vom Grase aufs Strengste zu reinigen hat;
- 2) das Pachtgeld, ehe das Ausnehmen der Früchte geschieht, an den Feldhüter aufs Stück oder in seine Hütte abzahlen hat, da unser Dienst es nicht erlaubt, das Geld in den Wohnungen abzuholen, widrigenfalls das Feld anderweitig verpachtet wird.

Merseburg, den 19. Juli 1852.

Sämmtliche Feldhüter der Stadtflur Merseburgs.

Capitalien zu allen Beträgen können auf ländliche Grundstücke fortwährend nachgewiesen werden, namentlich sind zweimal 500 Thlr. sofort und 2000 Thlr. zum 1. October e. auszuliehen durch

den Commissionair **Piessch.**

Chinesisches Feuerwerk

aus einer der renomirtesten Fabriken, in kleinsten wie in größten Stücken, erwarte ich in einigen Tagen und empfehle solches möglichst billig.

Merseburg.

Ferdinand Scharre.

Schwurgerichtshof zu Raumburg.

Am 5. Juli.

1) Der Maurergeselle Friedrich Wilhelm Wittig aus Raumburg, 29 Jahr alt, schon 5 Mal bestraft, und gegenwärtig wegen dreier einfacher Diebstähle und eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle in Anklagestand versetzt, ist 1. dringend verdächtig, am 22. Novbr. v. J. aus dem in

Feinsten **französischen Weinessig**, à Ort. 4 Egr., desgl. **Estrachon-Essig**, à Ort. 1 1/2 Egr., empfiehlt **S. Klingebell jun.**

Das Wäschetrocknen in dem früheren Hädler'schen Garten hat seinen Fortgang. **Bachhaus.**

Donnerstag den 22. Juli

**bei brillanter Illumination & Feuerwerk
Großes Militair-Concert
auf der Funkenburg,**

gegeben vom Trompeterchor des Königl. 12. Husaren-Regiments. Anfang Abends 7 Uhr. **Siegel.**

Auf dem Wege von Lauchstädt nach Großgräfendorf ist ein braunes Tuch, worin ein Frauenmantel eingeschlagen, und ein leinenes Tisch Tuch verloren worden. Der eheliche Finder wird gebeten, es beim Gastwirth **Tiemann** gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Auf dem Rittergute **Zöbigker** bei Mülcheln wird eine tüchtige **Viehmagd** gesucht.

Am gestrigen Abend ist auf der Funkenburg oder auf dem Wege von dort über den Altenburger Damm bis an das Ständehaus eine goldene Broche verloren gegangen. Der Finder derselben wolle dieselbe in der Redaction dieses Blattes gegen eine angemessene Belohnung abgeben.

Merseburg, den 19. Juli 1852.

Marktpreise vom 17. Juli.

	tbl.	fg.	pf.	bis	tbl.	fg.	pf.		tbl.	fg.	pf.	tbl.	fg.	pf.	
Weizen	2	2	6	bis	2	5	—	Gerste	1	8	9	bis	1	15	—
Roggen	1	28	9	bis	2	2	6	Hafer	—	23	9	bis	1	1	3

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: ein außerehel. Sohn.

Stadt. Geboren: dem Fuhrmann Schwarz eine Tochter; dem Handschuhmachermstr. Prall ein Sohn; dem Schiefer- und Ziegeldeckermstr. Franke eine Tochter; dem Schneidernstr. Piep eine Tochter; dem Lithograph Tenhaeff eine Tochter (posth.); dem Leinweber Allerik eine Tochter; dem Post-Conducteur Gottschalk eine Tochter; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: der Conditor Spert mit Jgfr. Marie Louise Hildebrand; der Handarbeiter Bülichen mit Joh. Mar. Albertine Born; der Handarbeiter Müller mit der verw. Müller geb. Schmidt. — Gestorben: die Ehefrau des Bürgers und Fleischermstr. Meinöl, im 52. Jahre, an Gehirnentzündung; die jüngste Tochter des Bürgers und Handarbeiters Hufziger, 1 J. 9 M. alt, an Verzebrung; die hinterl. Wittwe des Rectors Bernhardt zu Schönwalde, 71 J. 6 M. 2 T. alt, an Altersschwäche.

Am Donnerstage predigen in der Stadtkirche Herr Diac. Hartung.

Neumarkt. Geboren: dem Reg. Supernumerar Hesse eine Tochter; ein außerehel. Sohn. — Gestorben: die Ehefrau des Handarb. Körner, 36 J. 10 M. alt, am Verschlage.

Nächsten Sonntag heiliges Abendmahl.

Altenburg. Geboren: dem Bürger und Maurermstr. Duerfurth ein Sohn. — Gestorben: die jüngste Tochter des Barbiers Brüning, 6 M. 3 W. alt, an Krämpfen; der älteste Sohn des Commissionsboten Lindner, 19 J. 4 M. alt, an Verzebrung.

Nächsten Donnerstag, Vormittag 11 Uhr, allgemeine Beichte und Abendmahl.

der Zuckerrabrik zu Gerlebock befindlichen Steuerlokale einen Paletot mit einem Tabacksbeutel und einem Paar Handschuhen, ingl. eine silberne Taschenuhr entwendet zu haben, weil er an jenem Tage in dem fraglichen Lokale gewesen, und sämmtliche Gegenstände bei ihm gefunden worden sind; 2. ist der Wittig in der Nacht vom 16. zum 17. Februar d. J. aus dem Gefängniß in Gröbzig mittelst Durchbrechung der Wand, unter



Mitnahme einer Decke der dortigen Gefangenenanstalt und eines Hundes entflohen und nachdem er am 18. Februar wieder eingebracht worden, der angelegten Fesseln ungeachtet, in der Nacht vom 20. zum 21. Febr. wiederum aus dem Gefängnisse entsprungen ist; 3. wurde derselbe von dem Gesellen des Bäckermeisters Säger zu Naumburg am 24. Febr. Abends 10 Uhr in dem Keller des ic. Säger aufgefunden und sodann verhaftet, nachdem er zuvor 7 Käse und 1 Flasche Wein verzehrt hatte; 4. ist er geständig, aus der Werkstatt seines Schwagers einen Schließhaken und ein Stemmeisen ohne dessen Vorwissen entnommen zu haben.

Den ad 3 angegebenen Diebstahl will er aus Hunger verübt haben. Nachdem das Verdict der Geschwornen auf schuldig erfolgt war, publicirte das Gericht ein Erkenntniß, nach welchem der Angeklagte zu 12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht verurtheilt wurde.

2) Der 15 jährige Knabe Friedrich Eduard Junghans aus Droyßig steht wegen vorsätzlicher Brandstiftung vor dem Schwurgericht. Am 24. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr, stand der Strohseimen des Gutsbesizers Schlegel zu Priesen plötzlich in Brand. Der Seimen stand 100 Schritte vom Dorfe entfernt und enthielt 70 Schock Stroh, zum ohngefährten Werthe von 200 Thlr. Der Verdacht dieser Brandstiftung fiel auf die Knaben Gröbe und Junghans, welche in Dorfe Priesen gebettelt hatten und kurz vor Aufschlagen der Flamme nicht weit vom Seimen gesehen waren. Der ic. Gröbe gestand in der Voruntersuchung zu, daß sie beide im Schlegelschen Gute nichts bekommen hätten und deshalb der Junghans, als sie an den Seimen gekommen, geäußert habe: „den Seimen wollen wir anstecken, weil wir von Schlegel nichts erhalten haben,“ habe sodann 2 Zündhölzchen hervorgeholt, dieselben angezündet und so brennend in den Strohseimen gesteckt, worauf sie davon gelaufen seien. Auch Junghans räumt dies so ein, will aber nicht aus Vorfaß, sondern nur aus Leichtsinne die That verübt haben.

Der Junghans wird zwar von den Geschwornen für schuldig erachtet, doch die Frage wegen der Zurechnungsfähigkeit verneint, in Folge dessen der Gerichtshof den Angeklagten mit Strafe verschont, ihn aber einer Besserungsanstalt überweist.

Am 6. Juli

betrifft die erste Sache, die zur Verhandlung kam, 7 Personen. Diese sind:

1) der Zimmergeselle Wilhelm Leißling, 20 Jahre alt, noch nicht bestraft; 2) der Handarbeiter Karl Bernsdorf, 26 Jahre alt, bereits 1 Mal wegen Diebstahls bestraft; 3) der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Kassel, genannt Müller, 30 Jahre alt, noch nicht bestraft; 4) der Handarbeiter Carl Schulze, 26 Jahre alt, noch nicht bestraft; 5) der Einwohner Christian Walther, 53 Jahre alt, schon 3 Mal bestraft; 6) der Einwohner Christoph Saal, 52 Jahre alt, noch nicht bestraft und 7) der Einwohner Gottlob Schulze sen., 57 Jahre alt, ebenfalls noch nicht bestraft, sämmtlich aus Delyß am Berge.

Dieselben sind angeklagt und zwar:

ad 1. 2. und 3. wegen zwei in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raume zur Nachtzeit mittelst Einsteigens und Einbruchs verübter schwerer Diebstähle, welche in Betreff des Bernsdorf als im Rückfalle verübt anzusehen; ad 4. wegen eines in der angegebenen Art verübten schweren Diebstahls; ad 5. wegen eines im wiederholten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls und ad 6. und 7. wegen Diebeshehlerei resp. Begünstigung eines Diebstahls nach Verübung desselben.

Seit Ende v. J. wurden in Lauchstädt beim Deconom Brandes, auf dem Rittergute zu Delyß und beim Mühlenbesitzer Hoffmann daselbst Diebstähle an Getreide und Kartoffeln verübt, deren die obengenannten Angeklagten verdächtig sind. Die Angeklagten Leißling, Kassel und Bernsdorf gestehen zu, den bei Brandes stattgefundenen Diebstahl an Getreide mittelst Einsteigens, ebenso den Getreidediebstahl auf dem Rittergute zu Delyß in Gemeinschaft mit Schulze jun. verübt und das Gestohlene in der Wohnung des Schulze sen. aufbewahrt zu haben, wobei der Letztgenannte thätig gewesen. Ferner räumt der Leißling auch den Kartoffeldiebstahl bei Hoffmann, zu Weihnachten v. J. verübt, ein, den er mit Walther ausgeführt haben will. Die andern Angeklagten leugnen jedoch die ihnen zur Last gelegten Verbrechen, deren sie nach den ermittelten Umständen und den Bezüchtigungen der Comculpaten überführt sind.

Bekanntmachung vom 24. Juni 1852, betreffend

das von des Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig gegründete, am 1. October d. J. seine Wirksamkeit beginnende öffentliche Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämtliche Provinzen der Monarchie.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger.)

Das von des Herrn Fürsten zu Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, Regierungsbezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Übungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hilfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Übungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Kursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medizin, wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr., und für die vollständige Beförderung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Rthlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfnis von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszu-

setzen ist, daß solche sehr bald einen, auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

- 1) Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
 - 2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
 - 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
 - 4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Übung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.
 - 5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
 - 6) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.
- Die Bewerbungen werden von den königlichen Regierungen mit bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. October d. J. in Droyßig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den spätern Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

In den Provinzen **Franckreichs** werden zahlreiche Petitionen um die Herstellung des Kaiserreichs verbreitet. Namentlich zeichnet sich hierin das Departement der Niederelpen aus, welches vor Kurzem noch eines der Hauptheerde des Sozialismus war. In Frankreich hat solch plötzlicher Wechsel und Umschlag nichts besonders Auffälliges. Gestern Ledru-Rollin, heute Louis Napoleon — das ist so an der Ordnung. Wir wollen nur an einen Vorgang aus dem Jahre 1830 erinnern. Am 26. Juli jenes Jahres wurde ein weinseliger Schneider arretirt und in den Kerker geworfen, weil er gerufen hatte: „Nieder mit Karl dem Zehnten“. Während er abgeschnitten von der Welt gefangen saß, ging die Julirevolution vor sich. Er hatte nichts davon erfahren und als er nach drei Arresttagen seinen Rausch ausgeschlafen und kaum die Gefängnisthür im Rücken hatte, rief er, um seine Nüchternheit und gesellige Gesinnung recht an den Tag zu legen: „Hoch lebe Karl der Zehnte“. Da griff die Polizei abermals zu und brachte den erkaunten Schneider vor den Richter, welcher denselben „wegen aufrührerischen Geschreies“ zu anderweiten 8 Tagen Gefängnis verurtheilte. Später hat der Schneider gar nicht mehr gerufen und ist dabei ganz gut gefahren.

Bei der Illumination zu Ehren der Anwesenheit des Königs in Trier hatte der Buchbinder Feldweg folgendes Transparent angebracht:

Wie in meiner Werkstatt die Bücher ich binde,
Damit der Leser zurecht sich finde:
So Friedrich Wilhelm in Seinem Land,
Alle Herzen möcht' binden in einen Band.

Diese Inschrift hat die allerhöchste Aufmerksamkeit auf sich gezogen, denn noch spät in der Nacht erschien ein Offizier aus dem Gefolge des Königs im Hause des Herrn Feldweg, um sich, unter Belobung seines dadurch bewiesenen Patriotismus, eine Abschrift der vorstehenden Worte zu erbitten.

Unter den Aufmerksamsten, welche dem Könige während seiner Anwesenheit in Koblenz erwiesen wurden, erwähnt die „Kobl. Ztg.“, daß der Metzger Franz Lill eine Wurst verfertigt und dem Könige und der Kaiserin von Rußland im Schlosse präsentirt hat, an deren einem Ende ein künstlich gearbeiteter Schweinskopf sich befand, und die sodann schlangenartig bis zu einer Länge von 130 Fuß fortgesetzt war und alle Arten seiner Wurstsorten in Einem Darm vereinigte. Das Gewicht betrug 120 Pfd., und erregte dieses Meisterstück einer Wurst großes Wohlgefallen und Heiterkeit bei ihren Majestäten.

Ein Geizhals hielt, als ihm der Schneider Maas zu einem neuen Rocke nahm, den Athem an sich, um weniger Tuch zu brauchen. Ein anderer stand jede Nacht auf und bellte selber in seinem Hofe, um einen Hofhund und die Hundesteuer zu ersparen. Ein dritter freuete sich, daß er noch vor dem Neujahr sterbe, weil er so die Neujahrs Geschenke erspare. Ein vierter, den man antrieb, sein Testament zu machen, setzte sich selber zum Erben ein!

Redigirt unter Verantwortlichkeit des G. Zurf. Druck und Verlag von Kobysch'schen Erben.